Herrenberg
die mitmachstadt

Stadt Herrenberg
- Ordnungsamt –
Abteilung Straßenverkehrsrecht und Verkehrsüberwachung
325-062.35

**Regelungen zur Wahlwerbung (Plakatierung) und Informationsstände**

1. Die Stadt Herrenberg stellt den Bewerbern zur gemeinsamen Nutzung für die Wahlwerbung Anschlagtafeln mit den Maßen 1,23 m (hoch) x 2,73 m (breit) zur Verfügung.

2. Die Anschlagtafeln werden an folgenden Standorten - frühestens 8 Wochen vor den jeweiligen Wahl-/ Abstimmungsterminen - aufgestellt (siehe auch beiliegenden Plan):

   Berliner Straße
   Bahnhofstraße
   Raistinger Straße
   Hildrizhauser Straße
   Beethovenstraße
   Affstätter Tal

3. Die Plakate sind an den genannten Anschlagtafeln anzubringen. An anderen privaten Stellen, wie Gebäuden, Stützmauern, Einfriedungen, Umzäunungen, Bäumen, Masten usw. dürfen Plakate nur mit Zustimmung der Eigentümer angebracht werden.

4. Jede/r zur Wahl zugelassene Partei oder Bewerber/in ist berechtigt, mit Genehmigung des Ordnungsamtes auf öffentlichen Flächen Plakate (Ständer, Tafeln, Hänger) bis höchstens zum Format DIN A 0 aufzustellen oder aufzuhängen. Bei der Aufstellung ist ein Mindestabstand von 0,50 m vom Fahrbahnrand (auch von Radwegen) einzuhalten. Pro Veranstaltung oder Partei/Wählervereinigung bzw. Bewerber/in dürfen max. 10 Banner, Großtafeln und dgl. zugelassen werden.

   4.1 Plakattafeln, -hänger, -ständer und dgl., die an städtischen Einrichtungen, wie Lampenmasten, Baumschutzelementen oder dgl. angebracht werden sollen, dürfen lediglich mit vollständig ummanteltem Draht, Kabelbinder o. ä. befestigt werden, der beim Abnehmen wieder zu entfernen ist. Durch die Befestigung bzw. Anbringung dürfen weder die in Anspruch genommenen öffentliche Verkehrsflächen, noch die in Anspruch genommenen Gegenstände (z.B. Baumschutzgitter, Geländer, Lampenmasten oder dgl.) beeinträchtigt oder beschädigt werden.

   4.2 Bei der Anbringung von Hängern oder dgl. ist eine lichte Höhe mit folgenden Mindestmaßen freizuhalten:

   - 2,30 m über einem Fußweg
   - 2,50 m über einem Radweg
   - 4,00 m über Geländestreifen von 0,50 m Breite im Anschluss an den Fahrbahnrand
   - 4,50 m direkt über der Fahrbahn.

4.3 Die Plakatständer, -tafeln oder -reiter dürfen nicht an Pfosten von amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (insbesondere auch an den Pfosten der städtischen Leitsysteme, wie Parkleitsystem, Hotelroute oder dgl.), an Ampelmasten oder an Bäumen angebracht werden. Verkehrszeichen, Wegweiser- oder Straßennamenschilder und Ampeln dürfen durch die Plakatierung nicht beeinträchtigt, insbesondere nicht verdeckt werden.

4.4 Bei der Aufstellung von Tafeln oder Ständern auf Gehwegen muss für Fußgänger eine Mindestbreite von 1,2 m freigehalten werden. Auf Gehwegen, die nicht mindestens 1,2 m breit sind, dürfen überhaupt keine Plakate aufgestellt oder angebracht werden - allenfalls über dem Lichtraumprofil, vgl. Nummer 4.2). In Fußgängerunterführungen und auf Fußgängerstegen sowie auf Radwegen dürfen keine Plakattafeln oder -ständer aufgestellt werden.

4.5 Vor Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie vor Signalanlagen und Fußgängerüberwegen ist ein Mindestabstand von 15 m einzuhalten. Innerhalb dieser Fläche wird das Plakatieren überhaupt nicht zugelassen.

4.6 Bei sonstigen Einmündungen, insbesondere auch von Rad- oder Fußwegen, muss stets der Sichtwinkel, d.h. der Anfahrtsichtwinkel und soweit möglich auch der Annäherungssichtwinkel freigehalten werden; ebenso bei Fußgängerüberwegen, Querungshilfen und Grundstückszu- und -ausfahrten.

4.7 An den sechs Zu-/Ausfahrten der Kernstadt (B 14, B 296, L 1362 und L 1184, jeweils zwischen Ortstafel und Einmündung in die nächste Hauptverkehrsstraße bzw. in den Reinhold-Schick-Platz) dürfen pro Erlaubnis und Straße jeweils nicht mehr als 8 Plakate (4 pro Straßenseite, Mindestabstand 100 m), insgesamt aber nicht mehr als 20, angebracht oder aufgestellt werden.

5. Genehmigungen für die Aufstellung von Großtafeln werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Flächen, nach dem zeitlichen Eingang der Anträge erteilt.

6. Die Werbeeinrichtungen sind in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Insbesondere Plakatanhänger an Lichtmasten sind genügend sicher anzubringen, um auch bei entsprechenden Windverhältnissen nicht zu einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer zu führen.

7. Eine Haftung der Stadt ist für jegliche Fälle ausgeschlossen.

8. Die Plakate sind im Falle der Unansehnlichkeit oder Beschädigung sofort auszuwechseln.

9. Sämtliche Werbeeinrichtungen sind von den Bewerbern spätestens zwei Wochen nach der Wahl wieder zu entfernen.

**Bei akuter Verkehrsgefährdung (z. B. Aufstellung im Sichtwinkel; Hineinragen in Radweg oder Fahrbahn; Gefahr, dass Tafeln herabfallen usw.) erfolgt die Beseitigung unmittelbar und kostenpflichtig durch die Polizei oder die Erlaubnisbehörde.**

**Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn gegen Beschränkungen oder Auflagen und Bedingungen nach diesen Richtlinien verstoßen wird und auch nach Aufforderung kein ordnungsgemäßer Zustand hergestellt worden ist. Sie wird auch widerrufen, wenn Plakate, Tafeln und dgl. inhaltlich gegen das Grundgesetz bzw. gegen sonstige Gesetze, insbesondere strafrechtliche Bestimmungen verstoßen oder zu Rechtsverstößen aufrufen.**

10. Sollen Plakate an die in der Stadt vorhandenen Großwerbetafeln angebracht werden, so ist diesbezüglich unmittelbar mit der Firma DSM Deutsche Städte Medien GmbH, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart, Verbindung aufzunehmen.

11. Zur Einrichtung von Informationsständen, sowie zur Wahlwerbung mit Lautsprechern auf öffentlichen Straßen sind besondere Genehmigungen erforderlich, die ebenfalls auf dem Ordnungsamt, Abteilung Straßenverkehrsrecht und Verkehrsüberwachung, Marktplatz 1 zu beantragen sind. Gegebenenfalls können die vorgesehenen Plätze für Informationsstände durch Baustellen o.ä. eingeschränkt oder nicht nutzbar sein.

12. Die städtischen Plakatsäulen sind nur für Hinweise auf einzelne Veranstaltungen zugelassen, nicht für allgemeine Wahlwerbung (Plakate beim Ordnungsamt vorher abstempeln lassen!).